

Verbands-Lehrordnung (VLO)

des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 25.06.2018)

§ 1

Einleitung

- 1.1 Die Verbands-Lehrordnung (VLO) regelt die Planung und Organisation der Lehrarbeit im Bereich des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes.
- 1.2 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

§ 2

Der Lehrausschuss

- 2.1 Zusammensetzung
 - 2.1.1 Dem Lehrausschuss gehören an:
 - a) der Verbandslehrwart als Vorsitzender,
 - b) der Lehrreferent,
 - c) Beisitzer nach VLO 2.4 für bestimmte Aufgabenbereiche.
- 2.2 Verbandslehrwart
 - 2.2.1 Der Verbandslehrwart wird vom NWVV-Verbandstag gewählt. Er ist Mitglied des Verbandstages und des Hauptausschusses sowie Vorsitzender des Lehrausschusses.
 - 2.2.2 Er ist verantwortlich für die Lehrarbeit im NWVV und ist berechtigt, alle diesbezüglichen Entscheidungen zu treffen, sofern nicht durch andere Bestimmungen andere Zuständigkeiten geregelt sind (Vorstand, Präsidium, Lehrausschuss, Lehrreferent etc.).
- 2.3 Lehrreferent

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Planung, Organisation und Koordination aller Lehrgangsmaßnahmen in der Aus- und Weiterbildung von Fachübungsleitern und Trainern einschließlich der Einsatzplanung der Referenten sowie die Verwaltung der Lizenzkartei. Er ist hierbei an die Beschlüsse des Lehrausschusses gebunden.

Darüber hinaus ist er u.a. in der konzeptionellen Arbeit des Lehrausschusses und der Referentenkommission tätig; er verwaltet die NWVV-Mediothek (Bücher, Zeitschriften, Videos, technische Medien etc.) und ist für die Erstellung und Aktualisierung des Literaturverzeichnisses verantwortlich.

2.4 Beisitzer

2.4a Sie werden vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren berufen.

2.4b Die Mitglieder unterstützen den Lehrreferenten in der konzeptionellen Arbeit.

2.5 Aufgaben und Zuständigkeiten des Lehrausschusses

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von Fachübungsleitern und Trainern. Diese Richtlinien werden nach Genehmigung durch das Präsidium Teil der Lehrordnung.
- b) Planung, Koordination und Kontrolle der Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung von Fachübungsleitern und Trainern,
- c) Vertretung niedersächsischer und bremer Interessen bei den Gremien der Lehrarbeit des DVV,
- d) Zusammenarbeit mit den Lehrwarten der NWVV-Regionen (sofern vorhanden) und Koordination deren Arbeit,
- e) Zusammenarbeit mit den NWVV-Ausschüssen, wo Schnittpunkte bestehen,
- f) Vertretung volleyballspezifischer Interessen bei den Gremien der Lehrarbeit von LSB und SJN,
- g) Zusammenarbeit mit den zuständigen öffentlichen Institutionen,
- h) Zusammenarbeit mit den niedersächsischen und bremer Universitäten,
- i) Berufung der Mitglieder des Referentenstabes,
- j) bei Bedarf Einsetzung von Arbeitskreisen.

§ 3

Der Referentenstab

3.1 Der Referentenstab besteht aus dem Verbandslehrwart als Vorsitzendem, dem Lehrreferenten und den in der Aus- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern tätigen Lehrkräften des NWVV.

3.2 Der Referentenstab ist insbesondere zuständig für die Durchführung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Fachübungsleitern und Trainern nach Beauftragung durch den Lehrreferenten sowie für die Erarbeitung von Konzeptionen in der Aus- und Weiterbildung von Fachübungsleitern und Trainern. Diese Konzeptionen bedürfen der Zustimmung des Lehrausschusses und des Präsidiums.

- 3.3 Der Referentenstab kann Vorschläge für die Wahl der Beisitzer des Lehrausschusses unterbreiten.

§ 4 Aufgaben der Regionen

Zu deren Aufgaben in der Lehrarbeit gehören:

- 4.1 Zusammenarbeit mit dem NWVV-Lehrausschuss, Übernahme von Aufgaben, die vom NWVV-Lehrausschuss übertragen werden; Hilfestellung bei der Planung und Durchführung von Lehrgängen in der Aus- und Fortbildung von Fachübungsleitern und Trainern.
- 4.2 Planung und Durchführung von Lehrgängen für Übungsleiter/Trainer ohne entsprechende Lizenz nach Absprache mit dem NWVV-Lehrausschuss.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Das Präsidium des NWVV kann Änderungen dieser Lehrordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, in der oder auf der offiziellen NWVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 5.2 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 25.5.1991 beschlossen und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 15.5.1993, 20.5.2000, 24.5.2003 und 23.6.2007 ergänzt und dem außerordentlichen Verbandstag am 5.12.2015 geändert, sowie vom Präsidium am 5.4.2016 beschlossen. Die Schlussbestimmung wurde letztmalig geändert durch den Hauptausschuss am 18.06.2016 und 23.06.2018.